

Preisblatt Netzentgelte Strom der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG

Stand: 17.12.2018, gültig ab 01.01.2019

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgeltes

Bei der Nutzung des Stromnetzes der EVI Energieversorgung Hildesheim sind das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die KWK-Umlage, die § 19-StromNEV-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und die Offshore-Umlage an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt je Messstelle für Messstellenbetrieb inklusive Messung erhoben. Dabei wird zwischen Letztverbrauchern mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Alle Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Diese wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Entgelte für Netznutzung

Art der Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	25,00	4,17

Entgelte für Netznutzung von Speicherheizungen und Wärmepumpen in der Schwachlastzeit

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
elektrische Speicherheizungen in der Niederspannung (NS)	2,08
elektrische Wärmepumpenanlagen in der Niederspannung (NS)	2,08

Die Schwachlastzeit (T2) beträgt mindestens 8 Stunden pro Tag. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Entgeltes in der Schwachlastzeit ist das Vorhandensein einer geeigneten Messeinrichtung an der Entnahmestelle. Für die Tarifierung ist die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) anzuwenden. Es erfolgt eine Sommer-/Winterzeitumstellung. Feiertage werden nicht berücksichtigt.

Abnahme mit Lastgang:

Hochtarif (T1) Mo-So 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Niedertarif (T2) Mo-So 20:00 bis 06:00 Uhr
Leistungsmessung: Tarifunabhängig

Abnahme ohne Lastgang:

Hochtarif (T1) Mo-So 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Niedertarif (T2) Mo-So 21:00 bis 06:00 Uhr (ca. 8 Std.)

2.2. Entgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

2.2.1. Jahresleistungspreissystem

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Addition der beiden Werte für das Arbeitsentgelt und das Leistungsentgelt.

Entgelte für Netznutzung

Art der Entnahmestelle	Bis 2.500 h/a		Über 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,91	4,11	102,61	0,65
Umspannung (MS/NS)	16,02	4,51	116,23	0,50
Niederspannung (NS)	26,98	4,42	84,57	2,11

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei der Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformationsverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmenge erhoben.

2.2.2. Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entgelte für Netznutzung

Art der Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	17,10	0,65
Umspannung (MS/NS)	19,37	0,50
Niederspannung (NS)	14,10	2,11

2.2.3. Blindstrom

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet:

Entgelte für Blindstrom

	ct/kvarh
Preis für Blindstromlieferungen	1,00

3. Messstellenbetrieb

Die Entgelte für Messstellenbetrieb sind inklusive Messung. Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb wird bei leistungsgemessenen Messstellen mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Nicht leistungsgemessene Messstellen werden jährlich abgerechnet.

3.1. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Preis je installiertem Zähler	
Art des Zählers	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	11,34
Zweitarifzähler	20,80
Maximumzähler	40,79
Zwei-Richtungszähler	26,35

Ist die Vorhaltung eines Wandlers zur Messung erforderlich und wird nicht durch einen Dritten oder den Kunden zur Verfügung gestellt, ergibt sich ein Preiszuschlag von 21,90 € jährlich beim Messstellenbetrieb.

3.2. Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Preis je installiertem Zähler	
Art der Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung (MS)	643,17
Umspannung (MS/NS)	465,61
Niederspannung (NS)	465,61

Steht am Ort der Messung ein regulärer TK-Anschluss zur Verfügung, ergibt sich ein Preisabschlag für den Messstellenbetrieb von 70,00 € jährlich. Der Wechsel von einem alternativen Anschluss (z.B. GSM) zum TK-Anschluss wird mit 64,50 € berechnet. Wird vom Netznutzer kein TK-Anschluss gestellt, wird ein GSM-Modem durch die EVI Energieversorgung Hildesheim zur Verfügung gestellt.

Werden die zur Messung eingesetzten Wandler durch den Kunden oder einen Dritten zur Verfügung gestellt oder ist die Vorhaltung eines Wandlers nicht erforderlich, ergibt sich ein Preisabschlag von 132,78 € jährlich beim Messstellenbetrieb im Mittelspannungsnetz und 21,90 € jährlich beim Messstellenbetrieb im Niederspannungsnetz.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung in folgender Höhe erhoben:

Konzessionsabgabe	
Kategorie	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99

6. KWK-Umlage

Die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

KWK-Umlage	
Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,280

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

7. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

§ 19 StromNEV-Umlage	
Kategorie	ct/kWh
A', B', C'-Anteil ($\leq 1.000.000$ kWh/a)	0,305
B'-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)	0,050
C'-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)*	0,025

*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

8. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Offshore-Haftungsumlage	
Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,416

9. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2019 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Umlage für abschaltbare Lasten	
Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	0,005